



Wirtschaft, Gesellschaft und Handel

Newsletter zum Wirtschafts-, Gesellschafts- und Handelsrecht

Wirtschaftsrecht

2 / Regierungsentwurf zum Geschäftsgeheimnisgesetz

3 / Basiszinssatz zum 01.01.2019

Aktuelle Urteile

3 / Geschäftsführer: Erkennbares Handeln im fremden Namen

3 / Unzulässige Verwendung des Begriffs „Partners“ bei einer GmbH

4 / Mängelgewährleistung beim Kauf von Anteilen einer GmbH

4 / Außenhaftung des Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft

5 / Anspruch auf Ausfallhaftung trotz Gesellschafterstellung erst nach Fälligkeit der Einlageforderung

6 / Auslegung einer Stiftungssatzung

Liebe Leserin, lieber Leser,



wir dürfen Ihnen unser neues Newsletter-Format präsentieren, dass wir (neben Blog-Beiträgen) künftig verwenden werden. Durch die neue Optik sollen die einzelnen Beiträge noch übersichtlicher werden.



Wirtschaft, Gesellschaft und Handel informiert Sie vierteljährlich über neue Entwicklungen im Wirtschaftsrecht, hier insbesondere im Gesellschafts- und Handelsrecht.

Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen

Dr. Dirk Schwenn

Rechtsanwalt · Partner
Fachanwalt für Handels- und
Gesellschaftsrecht

dirk.schwenn@schomerus.de
Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 22 75

Dr. Gunnar Matschernus

Rechtsanwalt
Partner

gunnar.matschernus@schomerus.de
Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 22 65

WIRTSCHAFTSRECHT

Regierungsentwurf zum Geschäftsgeheimnisgesetz

Die Bundesregierung hat am 18.07.2018 einen Gesetzentwurf zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) beschlossen. Damit setzt die Regierung die europäische Richtlinie vom 08.06.2018 (EU 2016/943) um, die zur Etablierung eines europaweit einheitlichen Mindestschutzes von Geschäftsgeheimnissen beitragen soll.

Inhaltlich sieht das Gesetz Ansprüche auf Beseitigung, Unterlassung und Auskunft vor. Auch können die Betroffenen die Herausgabe, den Rückruf, die Vernichtung sowie Entfernung und die Rücknahme vom Markt von Dokumenten, elektronischen Daten u.Ä. verlangen. Im Unterschied zu den bisherigen Regelungen ist hierbei erforderlich, dass die jeweilige Information Gegenstand von angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen sein muss. Welche Geheimhaltungsmaßnahmen jeweils angemessen sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Das Gesetz hat auch Folgen für die Geschäftsführer. Diese müssen den Geheimnisschutz zwar

nicht zwangsläufig persönlich herstellen. Allerdings sind sie nunmehr verpflichtet, Strukturen im Unternehmen zu schaffen, die die Anwendung des GeschGehG sicherstellen. Dabei gilt: Je mehr ein Unternehmen auf die Geheimhaltung angewiesen ist, desto stärker steht der Geschäftsführer in der Pflicht, ein entsprechendes System zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen zu etablieren. Dies sollte zu Nachweiszwecken auch dokumentiert werden. Das Gesetz soll Anfang 2019 in Kraft treten.

Basiszinssatz zum 01.01.2019

Die Deutsche Bundesbank berechnet nach den gesetzlichen Vorgaben des § 247 Abs.1 BGB den Basiszinssatz zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres neu.

Der Basiszinssatz ist abhängig von dem Leitzins der Europäischen Zentralbank. Dieser Leitzins wurde zum 01. Januar 2019 auf -0,88 % festgelegt und bleibt damit zum 14. Mal in Folge negativ. Zuletzt positiv war der Leitzins zum 01. Juli 2012 mit 0,12 %.

Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage zur Berechnung von Verzugszinsen. Gemäß § 288 BGB betragen diese 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern es sich nicht um einen Verbraucher handelt. Bei diesen beträgt der Verzugszins 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

AKTUELLE URTEILE

Geschäftsführer: Erkennbares Handeln im fremden Namen

Mit Urteil vom 25.09.2018 (Az. 9 U 117/16) hat das OLG Karlsruhe entschieden, dass ein Geschäftsführer einer GmbH, der eine Quittung für ein Darlehen mit seinem Namen aber ohne Vertretungszusatz unterzeichnet, dennoch im fremden Namen handeln kann, wenn der Vertragspartner wusste, dass das Darlehen ausschließlich für betriebliche Zwecke der GmbH bestimmt war.

In dem zugrundeliegenden Rechtsstreit beauftragte der Kläger ein Generalunternehmen mit dem Neubau eines Mehrfamilienhauses. Der Beklagte war Gesellschafter und Geschäftsführer dieses Unternehmens. Während des Baus drohte ein Subunternehmen mit Einstellung der Arbeiten, wenn das Generalunternehmen nicht kurzfristig ausstehende Zahlungen leisten würde. Der Beklagte wandte sich daher mit der Bitte einer Finanzierungshilfe an den Kläger. Dieser übergab dem Beklagten 10.000,00 EUR in bar. Der Kläger hatte dieses Geld von seinem Privatkonto abgehoben. Er wusste, dass das Generalunternehmen mit diesem Geld die Verpflichtungen gegenüber dem Subunternehmen erfüllen wollte. Der Beklagte quittierte die Entgegennahme des Geldes auf einem Formular mit dem Briefkopf des Wohnungsbauunternehmens des Klägers wie folgt: „Schuldschein“ „Barauszahlung an (Name des Beklagten) 10.0000,00

EUR“. Der Beklagte unterzeichnete diese Bestätigung ohne einen Vertretungszusatz. Eine Rückzahlung sollte ebenfalls in bar erfolgen. Die Parteien waren schon mehrfach so verfahren. Aufgrund unterschiedlichen Auffassungen hinsichtlich einiger Mängel verlangte der Kläger eine Rückzahlung des Darlehens. Der Beklagte verweigerte dies. Das Landgericht wies eine entsprechende Klage ab, da der Beklagte nicht Vertragspartner sei.

Das OLG bestätigte diese Entscheidung. Der Beklagte habe bei der Darlehensabsprache als Vertreter des Generalunternehmens gehandelt, das letztlich Vertragspartner des Klägers geworden sei. Aus der ohne Vertretungszusatz geleisteten Unterschrift ergebe sich nicht, dass der Beklagte beim Abschluss des Darlehensvertrages im eigenen Namen auftreten wolle. Vielmehr sei aus den Umständen zu schließen, dass er im fremden Namen handeln wolle. Entscheidend sei, dass das Darlehen allein dem Betrieb des vom Beklagten geführten Unternehmens dienen sollte und dies auch dem Kläger bekannt gewesen sei. Nach den übereinstimmenden Vorstellungen der Parteien benötigte der Beklagte den Betrag nicht für private Zwecke. Eine Betriebsbezogenheit des Darlehens könne nur dann angenommen werden, wenn von den Parteien eine persönliche Haftung des Beklagten gewollt gewesen wäre. Es sei aber insoweit nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Wert auf eine Sicherheit durch den Beklagten gelegt habe.

PRAXISTIPP

Die Entscheidung zeigt zum einen, dass Darlehensverträge insbesondere aus Sicht des Darlehensgebers schriftlich geschlossen werden sollten, da diesem im Streitfall der Beweis des Vertragsschlusses obliegt. Zum anderen sollten Geschäftsführer stets deutlich machen, dass Sie im fremden Namen handeln, um derartige Streitfälle von vornherein zu vermeiden. Gläubigern ist zu raten, Darlehensbeträge nie ohne Sicherheiten (z.B. Bürgschaft) auszusahlen.

Unzulässige Verwendung des Begriffs „Partners“ bei einer GmbH

Im Urteil vom 17.09.2018 (Az. 22 W 57/18) hat das KG Berlin klargestellt, dass die Bezeichnung „Partners“ im Namen einer GmbH nicht verwendet werden darf.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte die Verfahrensbevollmächtigte einer GmbH die Änderung des Namens (Firma) in das Handelsregister angemeldet. Die geänderte Firma sollte danach lauten: „P (...) Capital Partners (...) GmbH“. Das Registergericht wies die Anmeldung zurück, da die Firma wegen des Bestandteils „Partners“ nicht eintragungsfähig sei.

Das KG schloss sich dem Registergericht an. Der Zusatz „Partner“ oder „Partnerschaft“ sei nach § 11 Abs.1 Satz 1 PartGG ausschließlich den Partnerschaftsgesellschaften vorbehalten. Nach § 2 Abs.1 PartGG seien solche Gesellschaften verpflichtet, diese Namenszusätze zu verwenden. Anderen Gesellschaftsformen sei die Verwendung nach dem gesetzgeberischen Willen verwehrt. Dies gelte auch dann, wenn keine Verwechslungsgefahr gegeben ist. Dadurch solle vor allem die Etablierung der Gesellschaftsform der Partnerschaftsgesellschaft gesichert werden.

PRAXISTIPP

Das Verbot erstreckt sich auch auf andere Schreibweisen wie „& Partner“, „+Partner“, „Partners“ oder „Partnerin“.

Das Verbot erstreckt sich zudem nicht nur auf die GmbH, sondern auch auf alle anderen Personen- und Kapitalgesellschaften.

Als Alternative können Begriffe bzw. Formulierungen wie „& Co.“ oder „& Kollegen“ verwendet werden.

Mängelgewährleistung beim Kauf von Anteilen einer GmbH

Der zentrale Gegenstand des Urteils des BGH vom 26.09.2018 (Az. VIII ZR 187/17) war die Gewährleistung im Rahmen von Unternehmenskaufverträgen.

Die Klägerin und die Beklagte des zugrundeliegenden Verfahrens waren an einer Joint Venture GmbH zu je 50 % beteiligt. Im Jahr 2011 veräußerte die Beklagte ihren Anteil zu einem Kaufpreis von 4,1 Millionen EUR an die Klägerin. Wie in solchen Verträgen üblich, wurde das gesetzliche Gewährleistungsrecht soweit wie möglich ausgeschlossen. Um den Haftungsinteressen der Beteiligten zu genügen, wurde stattdessen ein selbständiges, verschuldenunabhängiges Garantieversprechen formuliert. Die Ermittlung des Kaufpreises stützten die Parteien auf ein Bewertungsgutachten. Das Gutachten beruhte seinerseits maßgeblich auf den Jahresabschlüssen der Gesellschaft. Die Klägerin behauptet, dass diese Abschlüsse grob fehlerhaft gewesen seien. Die Gesellschaft sei überschuldet und insolvenzreif gewesen, sodass ein Kaufpreis von „allenfalls Null“ angemessen gewesen sei. Mit der Klage verlangt die Klägerin die Rückerstattung des vollen Kaufpreises.

Das LG und OLG wiesen die Klage jeweils ab. Die Revision zum BGH hatte hingegen Erfolg, da ein Anspruch auf Vertragsanpassung wegen der Störung der Geschäftsgrundlage in Betracht komme. Anders als die Vorinstanzen ging der BGH nämlich davon aus, dass dieser Anspruch nicht durch vorrangige Gewährleistungsvorschriften verdrängt werde. Bei einem sog. Rechtskauf könne grundsätzlich nur für den Bestand des Rechts

(„Verität“) gewährleistet werden, nicht aber für dessen wirtschaftliche Verwertbarkeit („Bonität“) oder gar die Güte des Unternehmens. Eine Bonitätshaftung komme vielmehr nur dann ausnahmsweise in Betracht, wenn sie vertraglich besonders vereinbart ist. Da die verkauften Gesellschaftsrechte ohne rechtliche Einschränkung Teilhabe-, Abstimmungs- und sonstige Gestaltungsrechte besitzen und diese uneingeschränkt wahrgenommen werden können, stelle auch die Überschuldung und Insolvenzzureife der Gesellschaft selbst keinen Rechtsmangel der Gesellschaftsanteile dar, da die mit den Anteilen verbundenen Rechte trotz der eingetretenen wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft selbst, rechtlich uneingeschränkt ausgeübt werden können. Den rechtlichen Bestand der Anteile verletzte eine Überschuldung der Gesellschaft nicht.

Da kein Mängelrecht einschlägig sei, sei der Anwendungsbereich der Störung der Geschäftsgrundlage grundsätzlich eröffnet. Dazu seien jedoch weitergehende Feststellungen erforderlich. Insbesondere müsse die Vorinstanz feststellen, ob und in welchem Umfang sich die wesentlichen Vorstellungen der Parteien über den streitgegenständlichen Vertrag tatsächlich als falsch herausgestellt haben.

PRAXISTIPP

Dieses Urteil hat für die Praxis Bedeutung, wenn sich ein Risiko verwirklicht, das nicht zum Gegenstand der vertraglichen Regelungen gemacht wird. Im vorliegenden Fall enthielt der Kaufvertrag keinerlei Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Insolvenzrisiko („Bilanzgarantie“). Daher ist bei Unternehmenskaufverträgen darauf zu achten, dass alle maßgeblichen Risiken abgedeckt sind. Zudem empfiehlt sich die Durchführung einer Due Diligence.

Außenhaftung des Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft

Das OLG Koblenz hat mit Urteil vom 27.09.2018 (Az. 6 U 1197/17) entschieden, dass die Außenhaftung des Kommanditisten vom Insolvenzverwalter nur dann geltend gemacht werden kann, wenn die Masse nicht ausreicht, um die Gesellschaftsgläubiger zu befriedigen.

Im zugrundeliegenden Fall war der Kläger Insolvenzverwalter einer Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG. Das Insolvenzverfahren wurde am 06.09.2013 eröffnet. Der Beklagte ist als Kommanditist dieser Gesellschaft mit einem Kommanditanteil von 50.000,00 EUR im Handelsregister eingetragen. Er erhielt in den Jahren 2002 bis 2007 insgesamt 21.000,00 EUR an Ausschüttungen. Im Zuge einer Sanierung im

Jahre 2010 hat der Beklagte 5.000,00 EUR an die Gesellschaft geleistet. In den Jahren 2002 bis 2012 ist es zu nicht durch Vermögenseinlagen gedeckten Verlustanteilen der Kommanditisten gekommen. Im Insolvenzverfahren haben insgesamt 25 Gläubiger Insolvenzforderungen zur Tabelle angemeldet. Von diesen Forderungen ist ein Teil zur Tabelle festgestellt. Der Kläger verlangt u.a. die Rückzahlung der Ausschüttungen.

Das OLG hielt die Klage für unbegründet. Der Kläger habe nicht schlüssig dargelegt und unter Beweis gestellt, dass die Insolvenzmasse nicht ausgereicht hätte, um die berechtigterweise zur Insolvenztabelle angemeldeten Forderungen zu befriedigen. Der Beklagte habe den Bestand der lediglich angemeldeten Forderungen bestritten, während der Kläger nicht ausreichend dargelegt habe, dass die angemeldeten Forderungen tatsächlich bestehen. Für die Erforderlichkeit der Inanspruchnahme des Beklagten sei daher auf die Höhe der zur Insolvenztabelle festgestellten Forderungen abzustellen. Es hätte hierbei aus der Sicht des Klägers ausgereicht, wenn er die Insolvenztabelle mit den festgestellten Forderungen vorlegt, die nicht aus der Insolvenztabelle befriedigt werden können. Hier seien jedoch nur ein Teil der Forderungen zur Tabelle festgestellt worden. Die Summe dieser Forderungen unterschreiten die verwalteten Beträge bei weitem, so dass die Insolvenzmasse zur Befriedigung der festgestellten Forderungen ausreiche. Eine Inanspruchnahme des Beklagten sei zu keinem Zeitpunkt erforderlich.

PRAXISTIPP

Auch wenn ein Anspruch gegen einen Kommanditisten hier letztlich nicht bestanden hat, zeigt das Urteil dennoch das Haftungsrisiko des Kommanditisten bei Insolvenz der Gesellschaft auf. Wird der Kommanditist aus dieser Haftung in Anspruch genommen, nachdem die Gläubigerforderungen gegen die Insolvenzschuldnerin vom Insolvenzverwalter festgestellt worden sind, sind diese Forderungen auch gegen ihn als rechtskräftig anzusehen. Er kann dann allenfalls noch Einwendungen vorbringen, die der KG zustehen oder die er persönlich gegen alle Gesellschaftsgläubiger hat (z.B. Rückzahlung der Einlage, Zahlung an Gesellschaftsgläubiger auf die Haftung oder substantiierte Darlegung der Nichterforderlichkeit der Leistung der Hafteinlage zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger).

Anspruch auf Ausfallhaftung trotz Gesellschafterstellung erst nach Fälligkeit der Einlageforderung

Auch im Urteil des BGH vom 18.09.2018 (Az. II ZR 312/16) war der Kläger ein Insolvenzverwalter. Hier ging es jedoch um die Insolvenz einer GmbH und im Kern um die Folgen fehlender Kapitalaufbringung.

Ein Alleingesellschafter hatte 2004 die GmbH errichtet und die Stammeinlage zunächst vollständig geleistet. Bis zur Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister wurde die Einlage jedoch größtenteils wieder zurückgezahlt. Zum Zeitpunkt der Eintragung bestand zudem eine Unterbilanz. Im Laufe der Zeit teilte der Alleingesellschafter den Geschäftsanteil in drei Anteile auf und übertrug je einen auf die beiden Beklagten. 2006 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet. Der Kläger begehrte sodann von allen Gesellschaftern die zeitanteilige Leistung der Einlage und Erstattung der Unterbilanz. Da der ursprüngliche Alleingesellschafter seinen Anteil nicht leistete, leitete der Kläger gegen diesen einen Zwangsausschluss (sog. Kaduzierungsverfahren). Ferner erhob er Klage gegen die übrigen Gesellschafter auf anteilige Ausfallhaftung.

Die Klage wurde zunächst abgewiesen. Der BGH hob dieses Urteil wieder auf, da nach Ansicht des Gerichts die Beklagten als

übrige Gesellschafter für die Aufbringung von Fehlbeträgen des Stammkapitals haften. Die Beklagten haben die Geschäftsanteile zwar erst nach Fälligkeit der Forderungen erworben. Der hier wesentliche § 24 GmbHG unterscheidet jedoch nicht nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Gesellschafterstellung. Die Haftung treffe vielmehr alle Gesellschafter, die ab Fälligkeit der Forderung Mitglied der Gesellschaft sind. Die Haftung erstrecke sich auf die Erbringung des rückständigen Betrages. Zu den Pflichten der eintretenden Gesellschafter gehöre nämlich auch die aufschiebend bedingt entstandene Haftung der Rechtsvorgänger.

PRAXISTIPP

Vor einem Erwerb von Geschäftsanteilen sollte unbedingt geprüft werden, inwieweit die Altgesellschafter ihren Verpflichtungen zur Kapitalaufbringung und -erhaltung nachgekommen sind. Ansonsten droht die haftungsrechtliche Inanspruchnahme wie im vorliegenden Fall.

Auslegung einer Stiftungssatzung

Das OLG Köln hat in seinem Urteil vom 02.03.2018 (Az. 1-1 U 50/17) klargestellt, dass bei der Auslegung einer Stiftungssatzung der im Stiftungsgeschäft zum Ausdruck gebrachte Stifterwillen maßgebliche Bedeutung zukommt.

Im vorliegenden Sachverhalt hatte das Gericht über eine Feststellungsklage zweier ehemaliger Stiftungsvorstandsmitglieder einer 1995 gegründete Stiftung zu entscheiden. Der Stifter ernannte noch zu seinen Lebzeiten beide Kläger für eine Amtszeit von 5 Jahren (2011 – 2016) als Mitglieder des Vorstandes. Dieser Zeitraum stellt gleichzeitig die satzungsmäßige Höchstdauer dar. Einen Monat nachdem der Stifter seine Tätigkeit im Vorstand aus gesundheitlichen Gründen niederlegte, bestimmte er im Jahr 2012 im Rahmen seines Testaments, dass die Kläger auch für weitere 5 Jahre (2016 – 2021) dem Vorstand angehören sollen. Nach dem Tod des Stifters war jedoch das Kuratorium für die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder zuständig. Dieses wählte die Kläger hingegen nicht für eine weitere Amtsperiode. Die Stiftungssatzung enthält u.a. die folgenden Regelungen:

„Der Stifter ist geborenes Mitglied des Vorstands. Solange der Stifter dem Vorstand angehört, bestellt er die übrigen Vorstandsmitglieder (...). Nach seinem Tod geht diese Befugnis auf das Kuratorium über.“

„Die Stiftung erhält ein Kuratorium, sofern der Stifter dies bestimmt oder durch letztwillige Verfügung seitens des Stifters. (...) Das erste Mitglied ist der Stifter, falls er nicht dem Vorstand angehört. Die übrigen Kuratoriumsmitglieder werden vom Stifter benannt. (...) Zu Lebzeiten des Stifters werden die Mitglieder des Kuratoriums von diesem bestellt und abberufen.“

Im Rahmen von Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung der Vorstandsmitglieder, stellte sich auch die Frage, ob diese ordnungsgemäß berufen worden sind. Das Gericht hatte sich daher u.a. mit der Frage zu befassen, ob der Stifter nach Niederlegung noch Vorstandsmitglieder bestellen durfte. Das Gericht verneinte dies. Die Satzung sei eindeutig. Nur solange der Stifter dem Vorstand angehört, bestelle er die übrigen Vorstandsmitglieder. Zwar fehle eine Regelung in der Stiftungssatzung, die den Fall

eines Ausscheidens des Stifters zu Lebzeiten behandelt. Das Gericht sah darin aber keine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke. Vielmehr habe der Stifter ein Kuratorium einrichten müssen, welches dann für die Bestellung der Vorstandsmitglieder zuständig gewesen sei. Da die Satzung dem Stifter einen Sitz im Kuratorium auf Lebenszeit vorhielt, habe der Stifter zudem bei Errichtung der Stiftung ein Ausscheiden aus dem Vorstand zu Lebzeiten vor Augen gehabt. Dieser Stifterwille, der sich aus dem von der Stiftungsaufsicht genehmigten Stiftungstext ergebe, müsse beachtet werden. Darüber hinaus sei die Bestellung für eine weitere Amtszeit kurz nach dem Beginn der aktuellen Amtszeit als satzungswidrige Umgehung der in der Satzung festgelegten Höchstdauer der Amtszeit aufzufassen.

PRAXISTIPP

Änderungen der Stiftungssatzung sind zulässig, wenn sie zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs notwendig sind. Dabei müssen sie den Stiftungszweck erhalten und den Willen des Stifters oder der Stifterin beachten. Im Falle alter Stiftungen sind die Stiftungsorgane dann nicht mehr an das historische Verständnis des Satzungstextes gebunden. Vielmehr ist der Text nach heutiger Sicht auszulegen. Ist eine Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse so erheblich, dass eine Erfüllung des Satzungszwecks nachhaltig nicht möglich ist, so ist eine Änderung der Satzung geboten. Dies bedarf der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsaufsicht.



Schomerus & Partner mbB

Steuerberater · Rechtsanwälte · Wirtschaftsprüfer
Deichstraße 1 · 20459 Hamburg

www.schomerus.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Vorstandsbrief haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Vorstandsbrief sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Vorstandsbriefes entsteht kein Mandatsverhältnis. Redaktionsschluss: 31. 1. 2019